



Lärmschutz

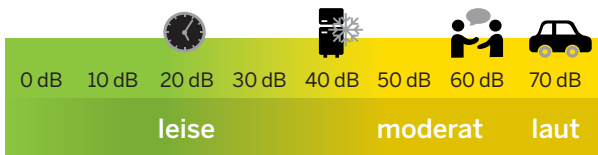
in Gaststätten und Biergärten

Volle Biergärten – keine Ruhe für die Nachbarn?

Die Sonne scheint, die Menschen zieht es nach draußen in die Biergärten und Cafés oder zum Public Viewing – doch der Lärm, der von der Außengastronomie ausgeht, stört möglicherweise die Nachbarn. Die Menschen sitzen in der Gaststätte und durch die geöffneten Fenster oder beim Öffnen der Türen dringt ein Schwall Lärm heraus. Die Abluftanlage brummt und der Lieferverkehr ist laut. Hier stellt sich dann die Frage: Was ist eigentlich erlaubt und welche Maßnahmen gibt es, die Nachbarschaft vor zu viel Lärm zu schützen?

Lärm von Gaststätten

Das Gaststättengesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) regeln, welche Lärmrichtwerte Gaststättenbetreibende einhalten müssen. Grundsätzlich muss es in Wohn- und Kurgebieten ruhiger sein als in Innenstädten oder Dorfkerne und nachts leiser als tagsüber. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr.



Hörgrenze

Leise bis laute Alltagsgeräusche und deren Lautstärke in Dezibel

Nach der TA Lärm sollen folgende Immissionsrichtwerte vor dem geöffneten Fenster nicht überschritten werden:

Urbane Gebiete



Misch-, Kern- und Dorfgebiete



Allgemeine Wohngebiete



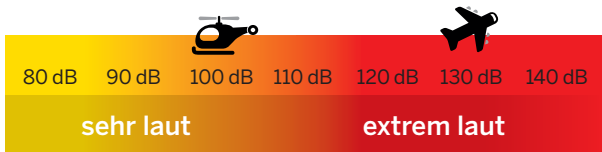
Reine Wohngebiete



Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten



Dabei entsprechen 60 Dezibel einem normal laut geführten Gespräch, zwischen 35 und 45 Dezibel liegen die meisten Kühlschrankgeräusche. Wer nicht einschätzen kann, wie laut es tatsächlich ist, kann eine kostenfreie App zur Messung des Schallpegels nutzen. Diese ersetzt zwar keine fachmännische Messung, kann aber eine Orientierung bieten.



Schmerzgrenze

Sehr laute bis extrem laute Alltagsgeräusche und deren Lautstärke in Dezibel



Verlängerte Öffnungszeiten für Außengastronomie

Für die Außengastronomie gibt es verlängerte Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr – allerdings nur für Geräusche, die typisch für die Bewirtung sind. Dazu zählen beispielsweise Gespräche der Gäste und Geräusche der Bedienung. Für andere Geräusche hingegen wie Musik und Fernsehübertragungen gilt die Verlängerung der Öffnungszeiten nicht.

Die Gemeinden können den Beginn der Nachtruhe in der Außengastronomie auf 22:00 Uhr vorverlegen, wenn es ihnen zum Schutz der Nachbarschaft – insbesondere in Wohn- und Mischgebieten – geboten erscheint.

Beim Public Viewing gelten Sonderregeln

Bei Veranstaltungen von herausragender Bedeutung wie Welt- oder Europameisterschaften können Sonderregelungen festgelegt werden. Darunter fällt beispielsweise das Public Viewing von Fußballspielen. Sonderregelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Durchführung von Schützenfesten, Volksfesten oder anderen Veranstaltungen möglich.

Die Gemeinden können festlegen, wie viel Lärm in diesen befristeten Zeiträumen zulässig ist. Sie stellen in der Regel Lärmschutzkonzepte auf, um die Höhe

des Lärms zu ermitteln und darauf abgestimmt ein Mindestmaß an Lärmschutz weiterhin zu gewährleisten.

In Einzelfällen kann die Nachtruhe nicht eingehalten werden, obwohl alle möglichen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden. Das ist zum Beispiel bei großen Veranstaltungen der Fall. Hier kann die Behörde nach Abwägung aller Interessen eine Ausnahme genehmigung erteilen.

Sport- und Freizeitlärm

Sport- und Freizeitanlagen werden am häufigsten nach Feierabend oder am Wochenende genutzt. Dann kann der Lärm vom Fußball- und Tennisplatz, aus Sporthallen oder von Konzerten und Filmvorführungen diejenigen stören, die in der Nachbarschaft in Ruhe ihre freie Zeit genießen möchten. Um beiden Ansprüchen gerecht zu werden, gibt es jeweils eigene Regelungen: die Sportanlagenlärmschutzverordnung und den Freizeitlärm erlass. Darin sind jeweils detaillierte Ruhezeiten festgelegt, in denen niedrigere Richtwerte gelten. Mit Beginn der Nachtruhe um 22:00 Uhr gelten wieder die gleichen Werte wie für die Gastronomie.





Was tun, wenn es zu laut ist?

Wenn Sie sich durch den Lärm einer Gaststätte gestört fühlen, sprechen Sie zunächst den Betreiber persönlich an. Vielleicht finden Sie ja eine Lösung, die für beide Seiten gut ist. Wenn Sie damit keinen Erfolg haben, können Sie sich an die zuständigen Behörden, also das Ordnungsamt auf Ebene der Gemeinde oder die Immissionsschutzbehörde auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, wenden. Sie überprüfen, ob die Lärmrichtwerte eingehalten werden. Werden diese überschritten, können die Behörden lärmindernde technische oder organisatorische Maßnahmen anordnen. Auch eine Änderung der Sperrzeiten oder im Extremfall der Widerruf der Betriebsgenehmigung sind möglich.

Lärmbelastungen mindern

Bauliche und organisatorische Maßnahmen können helfen, den durch Gaststätten verursachten Lärm zu mindern. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

Bauliche und bauakustische Maßnahmen

- Windfang in der Gaststätte mit zwei hintereinander angeordneten Türen im Eingangsbereich
- Schallgedämmte Belüftung des Gastraums, so dass die Fenster nicht geöffnet werden müssen
- Pegelbegrenzer an Musikanlagen
- Sind Wohnungen baulich mit der Gaststätte verbunden, hilft der Einbau von Vorsatzschalen vor den Wänden und abgehängten Decken, die Lärmübertragung zu verringern.

Organisatorische Maßnahmen

- Musikbeschallung begrenzt auf die Zeit bis 22:00 Uhr
- Außengastronomie mit möglichst großem Abstand zur Nachbarschaft
- Schallschutzwände zur nahegelegenen Nachbarschaft hin
- Bepflanzung: Eine Begrünung hält zwar nur wenig Lärm ab, aber der Sichtschutz bietet mehr Privatsphäre für Anwohnende und Gäste und verringert damit insgesamt Belästigung.

Weiterführende Informationen mit Links zu Gesetzen und Verordnungen

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW



Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

LANUV-Info 68

Bildnachweis

Adobe Stock / CLShebley (Titel), Adobe Stock / Franci Leoncio (4),
Panthermedia / matimix (5), Adobe Stock / FH Multimedia (6),
Adobe Stock / Athena (7)

September 2024